



Kassier oder Kassenwart im Verein

Rain Manuela Schabrich
Samstag, den 05. April 2014
in Schweinfurt

Bei der Veranstaltung ist die Frage aufgetaucht, wie die Einnahmen einer GbR bei den beteiligten Vereinen zu werten sind. Insbesondere in Bezug auf die Zweckbetriebsgrenze.

Ich habe nachgelesen: tatsächlich ist es so, dass das Finanzamt der GbR angehalten ist, den Finanzämtern der beteiligten Vereine neben dem anteiligen Gewinn auch den anteiligen Umsatz zu melden.

Letztlich wird dann dieser Umsatz auch für die Ermittlung der Zweckbetriebsgrenze bei dem einzelnen Verein herangezogen.

Damit wird auch der anteilige Umsatz in diesen Fällen den beteiligten Vereinen bei dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hinzugerechnet, um die Zweckbetriebsgrenze zu ermitteln.



Begrüßung und Einführung

- Begrüßung
- Vorstellung
- Grundzüge Gemeinnützigkeitsrecht und Vereinsbesteuerung



Übersicht

- Voraussetzungen der Steuerbegünstigung
- Grundzüge der Vereinsbesteuerung
- Spenden und Spendenhaftung
- Jahresabschluss / Kassenbericht und Gem 1



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Die Voraussetzung, unter denen die Finanzämter eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkennen, sind in den §§ 51 bis 68 Abgabenordnung geregelt.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Nur Körperschaften können als
gemeinnützig anerkannt werden.

Abgrenzung zu Personengesellschaften
Problem Arbeitsgemeinschaften.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

1. Vereine

Der eingetragene Verein ist eine juristische Person des privaten Rechts.

Der nichteingetragene Verein ist eine Personenvereinigung.

Die Eintragung ist keine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

2. Satzung

Zunächst muss der Verein die formalen Voraussetzungen erfüllen.

Die Mustersatzung enthält die zwingend erforderlichen Bestimmungen zu Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Mustersatzung der Finanzverwaltung ist zwingend.

Bei allen Satzungsänderungen
Überprüfung, ggf. Anpassung.

Neu: Bestimmung bei Vergütung der
Vorstandsmitglieder.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

3. Mitglieder

Steuerbegünstigte Vereine fördern die Allgemeinheit. Deshalb stehen Sie grundsätzlich allen offen. Einschränkung nur bei sachlichen Gründen.

Moderate Mitgliedsbeiträge,
Aufnahmegebühren und Umlagen.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Unschädliche Höhen:

Mitgliedsbeitrag Umlage: € 1.023,00

Pro Mitglied und Jahr

Aufnahmegebühr: € 1.534,00

Investumlage: € 5.113,00 in 10 Jahren



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Keine Zuwendungen an Mitglieder außer Ehrungen in üblicher Höhe.

Echte Aufwandsentschädigungen sind möglich.

Ehrenamtspauschale mit Satzungsbestimmung.

Anstellung möglich.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

4. Steuerbegünstigte Zwecke
Gemeinnützige, mildtätige oder
kirchliche Zwecke.

Hinweis: Katalog in § 52 AO



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Der steuerbegünstigte Verein ist selbstlos tätig.

Abgrenzung: eigener Vorteil, Vorteil der Mitglieder.

Eigenwirtschaftlicher Zweck.

Ansammlung von Vermögen.

== zeitnahe Mittelverwendung



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Vermögensbindung

Satzungsmäßige Festlegung, dass das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist.
Zweckbindung bei Auflösung.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Ausschließlichkeit

Nach der Satzung dürfen nur steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden.

Keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe in der Satzung.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Unmittelbarkeit

Der steuerbegünstigte Verein verwirklicht seine Zwecke selbst.

Ausnahme: Hilfspersonen.

Hinweis in Satzung. Vertragliche Regelung wie eigenes Tun.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

5. Tatsächliche Geschäftsführung

Der steuerbegünstigte Verein richtet seine Aktivitäten auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Der steuerbegünstigte Verein vermeidet, dass zweckfremde Nebentätigkeiten überhand nehmen.

Grenze nicht eindeutig festgelegt.

Umstände des Einzelfall.



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Zusammenfassung

Gemeinnütziger Zweck

Förderung der Allgemeinheit

Satzung nach Gesetz und verbindlichem

Muster

Tatsächliche Geschäftsführung



Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Ab 2013 gibt es eine rechtsverbindliche Feststellung, ob die Satzung in Ordnung ist.

Verbindliche Bestätigung der Gemeinnützigkeit erst im Nachgang, da hier auch die tatsächliche Geschäftsführung geprüft wird.



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

4 Tätigkeitsbereiche

Ideeller Bereich

Vermögensverwaltung

Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb

Zweckbetrieb



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Ideeller Bereich:

Spende, Beitrag, Erbschaft, Zuschuss
= steuerbefreit (KSt, GewSt, ErbSt)

Keine Umsatzsteuer



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Vermögensverwaltung:
Zinsen, Dividenden
= steuerbefreit (KSt, GewSt)
in der Regel umsatzsteuerfrei

Grundzüge der Vereinsbesteuerung



Zweckbetrieb:

sportliche, kulturelle Veranstaltungen

Nur durch einen solchen

Geschäftsbetrieb kann der Zweck des Vereins erreicht werden.

= steuerbefreit (KSt, GewSt.)

Umsatzsteuer frei oder 7 %

Grundzüge der Vereinsbesteuerung



Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:
eigene Gaststätte, öffentliches Fest,
Werbung

Körperschaftsteuer: 15 %

Gewerbsteuer: ca. 13 %

Umsatzsteuer: 19 %



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Zweckbetriebsgrenze € 35.000,00.
Wenn Einnahmen unter € 35.000,00
im wirtschaftl. Geschäftsbetrieb keine
Besteuerung des Gewinns

Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Wenn Einnahmen über € 35.000,00,
dann KSt, wenn Gewinn über € 5.000,00
GewSt, wenn Gewerbeertrag über
€ 5.000,00.



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Umsatzsteuer eigentlich keine
Besonderheit.

Grundsätzlich: steuerbar – nicht
steuerbar

Wenn steuerbar: Prüfung frei nach § 4
UStG

Besonderheit 7 % bei Zweckbetrieb



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Umsatzsteuerfrei bei Anwendung
Der Kleinunternehmergrenze
Umsatz Vorjahr unter € 17.500,00 und
Umsatz im laufenden Jahr nicht über
€ 50.000,00 dann keine Umsatzsteuer.
Jedoch: Option möglich.

Grundzüge der Vereinsbesteuerung



Problemkreis: Verlustausgleich

Innerhalb der Vermögenssphären ist ein Verlustausgleich uneingeschränkt möglich.

Zwischen den Vermögenssphären ist ein Ausgleich möglich außer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Rückführung der Verluste aus wirt.
Geschäftsbetrieb innerhalb von 12
Monaten aus Gewinn wirt.

Geschäftsbetrieb oder Darlehen oder
Umlagen.

Verrechnung Gewinne der letzten 6
Jahre



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Grundsatz der zeitnahen
Mittelverwendung

In 2014 erhaltene Mittel sind bis
31.12.2016 zweckentsprechend zu
Verwenden.

Ausnahme: Rücklagen



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Investitionsrücklagen

Konkrete Vorhaben und Projekte
im steuerbegünstigte Bereich

Umsetzung in überschaubarer Zeit



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Wiederbeschaffungsrücklage

Für Ersatzinvestitionen in Höhe der
Abschreibung des zu ersetzenden
Wirtschaftsguts



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Betriebsmittelrücklage

Laufende Ausgaben bis zu einem
Jahresetat, soweit nicht durch laufende
Einnahmen gedeckt



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Freie Rücklagen

- 1/3 Überschuss Vermögensverwaltung
- 10% Einnahmen aus ideellem Bereich
- 10 % Überschuss Zweckbetrieb und
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Zusätzlich Vortrag für zwei Jahre des
Nicht ausgeschöpften Volumens



Grundzüge der Vereinsbesteuerung

Zusammenfassung:

Der gemeinnützige Verein ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.



Spenden und Spendenhaftung

Spendenbegriff

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke.

Ausgaben können Geld- oder Sachzuwendungen sein.



Spenden und Spendenhaftung

Keine Spenden in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Keine Dienstleistungen als Spenden, außer vertraglich vereinbarte Leistungen als Aufwandsspende.



Spenden und Spendenhaftung

Bewertung Sachspende mit dem
gemeinen Wert.

Aber: Buchwertprivileg.

Entnahme aus dem Betriebsvermögen
mit fortgeführten Anschaffungskosten.



Spenden und Spendenhaftung

Einnahmen eines Vereins, für die eine Gegenleistung erbracht wird sind keine Spenden. Hier auch keine teilweise Aufteilung.

Beispiel: Wohlfahrtsmarken, Eintritt

Benefizkonzert: keine Spendenquittung.



Spenden und Spendenhaftung

Exkurs Sponsoring

Im Regelfall Werbung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Spende nur, wenn Verein keine Gegenleistung erbringt.



Spenden und Spendenhaftung

Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen
Ob nur Spenden oder auch Mitgliedsbeiträge begünstigt sind, hängt von dem Zweck ab, den der Verein fördert.



Spenden und Spendenhaftung

Grundsätzlich sind Spenden und Mitgliedsbeiträge abzugsfähig.

Ausnahme: § 10 b EStG

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),



Spenden und Spendenhaftung

kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder



Spenden und Spendenhaftung

Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2

Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung



Spenden und Spendenhaftung

Umlagen und Aufnahmegebühren
werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt
Nicht begünstigt sind Umlagen zum
Ausgleich von Verlusten im wirtschaftl.
Geschäftsbetrieb



Spenden und Spendenhaftung

Zuwendungsbestätigung

Der Förderer kann seine Zuwendung nur absetzen, wenn er eine Zuwendungs-Bescheinigung nach amtlichen Muster hat.

Bestätigungen müssen nach dem amtlichen Muster ausgestellt sein.



Spenden und Spendenhaftung

Für Zuwendungen bis zu einem Betrag von € 200,00 wird als Bestätigung die Buchungsbestätigung der Bank anerkannt.



Spenden und Spendenhaftung

Der Verein muss die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzeichnen. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Aufzeichnungen bei Aufwandspenden und Sachspenden



Spenden und Spendenhaftung

Vertrauensschutz des Spenders

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Angaben in der Zuwendungsbestätigung vertrauen.

Diesem Vertrauensschutz steht die Haftung des Vereins gegenüber.



Spenden und Spendenhaftung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt, haftet für die entgangene Steuer.

Die entgangene Steuer wird mit 30 % des zugewendeten Betrages angesetzt.



Spenden und Spendenhaftung

Missbräuche im Zusammenhang mit Zuwendungsbescheinigungen können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.



Spenden und Spendenhaftung

Zusammenfassung:

Der amtliche Vordruck für Zuwendungsbescheinigungen ist zwingend.

Fehlerhafte Bescheinigungen können eine persönliche Haftung und den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben.

Jahresabschluss Kassenbericht Gem



Der Verein weist gegenüber dem Finanzamt regelmäßig nach, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit den Satzungsvorgaben übereinstimmt.

Der Nachweis erfolgt durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben.

Jahresabschluss Kassenbericht Gem



Des Weiteren ist die Tätigkeit anhand von Protokollen der Mitgliederversammlung, Geschäftsberichten oder Vergleichbarem nachzuweisen.

Jahresabschluss Kassenbericht Gem



Die Grundregeln für jede Rechnungslegung sind, dass Aufzeichnungen: wahr, vollständig und zeitnah erfolgen
Ausreichend Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben enthalten
je größer das Geschäftsvolumen, desto detaillierter

Jahresabschluss Kassenbericht Gem



Trennung zwischen steuerbegünstigten
und nicht steuerbegünstigten Bereiche
Nebenrechnung für gebildete Rücklagen
mit Zuführung und Verbrauch

Jahresabschluss Kassenbericht Gem



Zur Bilanzierung ist ein gemeinnütziger Verein nur verpflichtet, wenn er in seinem gewerblichen Bereich Kaufmann im Sinne des HGB ist oder das Finanzamt ihn zur Buchführung auffordert.

Jahresabschluss Kassenbericht



Gem

Grenzen für die Buchführungspflicht

Jahresumsatz größer € 500.000,00

Jahresgewinn größer € 50.000,00

Jahresabschluss Kassenbericht Gem



Der Gewinn und Verlust aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann nur einheitlich ermittelt werden. Entweder Einnahmen – Überschuss-Rechnung oder Bilanz.

Jahresabschluss Kassenbericht Gem



Zur Steuererklärung muss bei
Bruttoeinnahmen über € 35.000,00
im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
auch die Anlage EÜR abgegeben
werden.

Jahresabschluss Kassenbericht Gem



Ab 2011 sind die Steuererklärungen
grundsätzlich elektronisch abzugeben.

Jahresabschluss Kassenbericht Gem



Aufbewahrungsfristen

Kassenbücher, Konten,
Jahresabschlüsse, Inventare 10 Jahre

Geschäftsbriefe, Rechnungen 6 Jahre



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Manuela Schabrich

Fachanwältin für Steuerrecht

Ludwigstraße 8

97421 Schweinfurt

Tel. 09721/37049951

Kanzlei Dr. Gündisch & Kollegen

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft-steuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs.

1

AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs.

1
AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
---	-------------------	---------------------------------

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung (Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag

Gesamtsumme

_____ €

Mustersatzung (gemeinnütziger Verein)

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen _____.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist _____, *(nur den Ort –politische Gemeinde und nicht Orts- bzw. Stadtteil– angeben).*

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist *(Zweck hier einfügen)*
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer bestimmten Frist). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – (Art der Beiträge ist anzugeben, z.B. Geldbeiträge, usw.) – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
(Sollen von den Mitglieder bei der Aufnahme in den Verein auch eine Aufnahmegebühr erhoben werden, muss das ebenfalls festgelegt werden.)

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. (eventuell noch weiteren Vorstandsmitgliedern, die dann zu nennen sind)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
(Es kann auch bestimmt werden, dass beide den Verein gemeinsam vertreten. Auch kann die Zusammensetzung des Vorstandes nach § 26 BGB und die Vertretungsregelung anders geregelt werden.)
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von ... Wochen (die Einladungsfrist sollte mindestens zwei Wochen betragen) und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den / die / das _____ (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zwecks Verwendung für _____ (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

Augsburg, _____ (Datum ergänzen)

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben
(Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Anlage 1 (zu § 60)
Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von
juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften
und Kapitalgesellschaften
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Weitere Hinweise

Bei **Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

„Der – die – das ... erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als – seine – ihre – eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner – ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt. Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:
„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“
 2. § 3 Abs. 2:
„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“
 3. § 5:
„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ...“.
- § 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

